

---

# Stadt Gerlingen

## -Ortsrecht-

---

### Satzung

### über die Erhebung von

### Verwaltungsgebühren

### (Verwaltungsgebührensatzung)

---

#### Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 962), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 325)

**Satzungsbeschluss des Gemeinderats** vom 15.11.2006  
**veröffentlicht im Amtsblatt** am 23.11.2006  
**in Kraft getreten** am 01.01.2007

---

<b>Änderungs-</b> <b>beschluss vom</b>	<b>§ §,</b> <b>Absatz</b>	<b>öffentliche</b> <b>Bekanntm. v.</b>	<b>in Kraft getreten</b> <b>am</b>
18.11.2009	Gebührenverzeichnis 6, 6.3.1	26.11.2009	01.01.2010
25.05.2011	Gebührenverzeichnis	01.06.2011	01.06.2011

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 1

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gerlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

<b>STADT</b>  <b>GERLINGEN</b>	<p style="text-align: center;"><b>- Ortsrecht -</b>  Satzung über die Erhebung von  Verwaltungsgebühren</p>	Blatt : 2
--------------------------------------	---	-----------

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €

#### § 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Frist festgelegt ist.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### § 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

<b>STADT</b> <b>GERLINGEN</b>	<b>- Ortsrecht -</b> Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 3
----------------------------------	--	-----------

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

#### § 8 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### § 9 Schlussvorschriften

- (1) Die Änderung der Satzung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 4

**Gebührenverzeichnis  
für öffentliche Leistungen der Stadt Gerlingen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
1.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 € bis 10.000,00 €
1.3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € bis 150,00 €
1.3.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
1.4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit sie nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei sind	5,00 € bis 100,00 €
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 € bis 150,00 €
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift inklusive Kopie je Seite. Werden mehrere Fotokopien vom gleichen Original beglaubigt, so kommt nur für die erste Kopie die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Kopie erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 €
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 75,00 €
	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
1.7.1	Kopien und Vervielfältigungen (DIN A 4, DIN A 3)	1,00 €

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 5

	schwarz-weiß	
1.7.2	Kopien und Vervielfältigungen (DIN A 4, DIN A 3) farbig	1,50 €
1.8.	Für elektronische Datenübermittlung können Gebühren verlangt werden	10,00 € bis 25,00 €
<b>2.</b>	<b>Bürgerbüro</b>	
2.1	Meldebescheinigung oder Aufenthaltsbescheinigung (persönlich oder schriftlich)	8,00 €
2.2.1	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melde- register je Person (persönlich oder schriftlich)	8,00 €
2.2.2	Erteilung einer erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melde- register je Person (persönlich oder schriftlich)	10,00 €
2.2.3	Gruppenauskünfte und Archivauskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	10,00 €
2.2.4	Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melde- register je Person (elektronisch im Wege des automatisierten Abrufs über das Meldeportal Baden-Württemberg)	5,00 €
2.3	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.3.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 3,00 €
2.3.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	10,00 € und 1 % des Mehrwertes
2.4	Fischerei	
2.4.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe	23,00 €
2.4.2	Jahresfischereischein	15,00 €
2.4.3	Jugendfischereischein	7,00 €
2.4.4	Separate Erhebung Fischereischabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	8,00 €
2.5	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros je angefangene Viertelstunde	10,00 €
<b>3.</b>	<b>Ordnungsverwaltung</b>	
3.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	100,00 € bis 3.000,00 €
3.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr	60,00 € bis 2.000,00 €

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 6

	(§ 3 Abs. 2 GastG)	
3.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	100,00 €
3.2.1	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	50,00 € bis 600,00 €
3.2.2	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	55,00 €
3.3	Gestattung (§ 12 GastG)	20,00 € bis 1.000,00 €
3.4.	Sperrzeitverkürzung (§ 18 GastG)	20,00 € bis 500,00 €/ Monat
3.5	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	200,00 € bis 1.250,00 €
3.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkei- ten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	200,00 € bis 1.600,00 €
3.7	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	65,00 €
3.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	200,00 € bis 1.500,00 €
3.9	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Un- ternehmens (§ 33 i GewO)	200,00 € bis 5.000,00 €
3.10	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungs- gewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	200,00 € bis 1.500,00 €
3.11	Erlaubnis Bewachungsgewerbe (§ 34 a Abs. 1 GewO)	200,00 € bis 1.500,00 €
3.12	Erlaubnis Versteigerergewerbe (§ 34 b Abs. 1 GewO)	200,00 € bis 1.500,00 €
<b>4</b>	<b>Standesamt</b>	
4.1	Kirchenaustrittserklärung je Austrittserklärung	30,00 €
4.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	23,00 €
4.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	9,00 €
4.4	Genehmigung Erdbestattung	9,00 €
4.5	Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Personenstandsfalles	9,00 €

<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 7

<b>5</b>	<b>Steueramt</b>	
5.1	Gewerbeanmeldung	30,00 €
5.2	Gewerbeummeldung	20,00 €
5.3	Gewerbeabmeldung	20,00 €
5.4	Gewerbeauskünfte und Bestätigungen	10,00 €
<b>6.</b>	<b>Baurechtsamt</b>	
6.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	60,00 € je Einheit
6.2.	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO) und Beratung	Erste Viertelstunde kostenfrei, dann je ange- fangene Viertelstunde 12,50 €
6.3.1	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)	5‰ der Baukosten mindestens 100,00 €
6.3.2	Baugenehmigung soweit Baukosten nicht zugrunde gelegt wer- den können	45,00 €/Stunde, mindestens 100,00 €
6.3.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	4‰ der Baukosten mindestens 100,00 €
6.4	Ablehnung und Rücknahme eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 25,00 €
6.5.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen	1‰ der Baukosten, min- destens 100,00 €
6.5.2	Teilbaugenehmigung wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	45,00 €/Stunde, mindes- tens 100,00 €
6.6.1	Bauvorbescheid mit Prüfung von Bauzeichnungen	1‰ der Baukosten, mind. 100,00 €
6.6.2	Bauvorbescheid in den übrigen Fällen	45,00 €/Stunde, mindes- tens 100,00 €
6.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 % der vollen Gebühr
6.8	Bearbeitung der Baulastklärung (§ 71 LBO) je Baulast	50,00 € bis 500,00 €
6.9.1	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	100,00 € bis 10.000,00 €
6.9.2	Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	100,00 € bis 5.000,00 €
6.9.3	Befreiung vom EWärmeG bzw. EEWärmeG	100,00 € bis 5.000,00 €
6.10	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € bis 500,00 €
6.11.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) bis zu zwei Abnahmen	1 ‰ der Baukosten



<b>STADT</b>	<b>- Ortsrecht -</b>	
<b>GERLINGEN</b>	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren	Blatt : 8

	(§ 76 LBO)	
6.11.2	Baukontrolle oder jede weitere Abnahme	50,00 € bis 500,00 €
6.12	Gebrauchsabnahmen oder Nachabnahme fliegender Bauten	50,00 € bis 500,00 €
6.13	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau etc.	50,00 €/Stunde
6.14.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50,00 €/Stunde
6.14.2	Denkmalschutz - Bescheinigung Inanspruchnahme Steuerbegünstigungen	50,00 €/Stunde
6.15	Ausübung von Vorkaufsrechten	40,00 €/Stunde